



LGL

Handlungshilfen zum
Arbeits- und
Gesundheitsschutz für
staatliche Schulen in Bayern

**Basis-Checkliste
Gefährdungsbeurteilung**

Band 1 der Schriftenreihe
Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung an Schulen

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Online-Ausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
© Jürgen Scharf/Alexander Werner

Stand: Oktober 2022

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Handlungshilfen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
für staatliche Schulen in Bayern

Basis-Checkliste
Gefährdungsbeurteilung

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Zielsetzung	4
2	Allgemeines zur Gefährdungsbeurteilung	5
2.1	Gefährdungsbeurteilung an Schulen.....	6
2.2	Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen.....	6
3	Anwendungshinweise	7
3.1	Zum Aufbau und Nutzung der Checklisten.....	7
3.2	Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten	8
4	Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen	9
5	Weiterführende Informationen	11
6	Checklisten	12
	Geltungsbereich	12
	An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt:	12
	Mitgeltende Unterlagen.....	12
6.1	Übergreifende Themen.....	13
6.1.1	Arbeitsschutzorganisation.....	13
6.1.2:	Erste-Hilfe und Notfälle	17
6.1.3	vorbeugender Brandschutz.....	19
6.2	Gebäude und Einrichtungen	21
6.2.1	Baulicher Brandschutz, Flucht- und Rettungswege.....	21
6.2.2	Allgemeine Gebäudestruktur: Treppen und Geländer; Eingänge, Flure und Wände; Türen, Fenster und Verglasungen	24
6.2.3	Büro, Verwaltung, Lehrerzimmer	27
6.2.4	Erste Hilfe Raum	30
6.2.5	Bibliothek.....	32
6.2.5	Klassenzimmer	35
6.2.6	Sanitärräume	38
6.2.7	Aula und Bühnen	40
6.2.8	Lager für Lehrmittel.....	42
6.2.9	Außenanlage/Schulhof	44

1 Einführung und Zielsetzung

Schulleitungen an staatlichen Schulen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), um zu ermitteln, welchen Gefährdungen und Belastungen Beschäftigte ausgesetzt und welche notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen sind.

Durch die Erkennung von Gesundheitsgefahren und Ableitung wirksamer Arbeitsschutzmaßnahmen trägt die Gefährdungsbeurteilung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Schulen bei und hilft zum Beispiel unfall- und krankheitsbedingte Ausfälle zu minimieren, Störungen der schulischen Betriebsabläufe zu verhindern oder auch die Motivation und die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu erhöhen.

Die vorliegenden Basis-Checkliste bietet Schulleitungen eine anwendungsorientierte und allgemeinverständliche Hilfestellung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die dazu dient, Gebäude, Einrichtungen, Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze in Schulen zu beurteilen, zu gestalten und zu planen. Die Checkliste thematisiert arbeitsschutzbezogene Prüfkriterien zu zentralen Arbeitsschutzfeldern wie Organisation des Arbeitsschutzes, Brandschutz und Erste Hilfe sowie Gebäude und Einrichtungen.

Durch die Prüfkriterien werden mögliche Gefährdungen und Belastungen hinsichtlich des staatlichen Schulpersonals erfasst; bestimmte Aspekte können auch für die Schülersicherheit herangezogen werden. Dies kann die Schulleitung im Einzelfall jeweils selbst entscheiden.

Das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern) unterstützt staatliche Schulen in Bayern gerne bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

Das AMIS-Bayern wird aktuell am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgebaut. Im Rahmen des Dienststellenmodells unterstützt AMIS-Bayern staatliche Schulen in arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen.

2 Allgemeines zur Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im Arbeitsschutz. Seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) 1996 sind Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze verpflichtet. Sie bildet die Handlungsgrundlage für Arbeitgeber, um ihre Pflicht gemäß § 3 Absatz 1 ArbSchG zu erfüllen. D. h. Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Die Gefährdungsbeurteilung ist in § 5 ArbSchG geregelt und wird in Einzelverordnungen zum ArbSchG (z. B. in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und in der Betriebssicherheitsverordnung) konkretisiert. Ziel ist es, Gefährdungen und Risiken zu erkennen und zu bewerten, erforderliche Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Im Allgemeinen lassen sich die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung wie folgt darstellen:

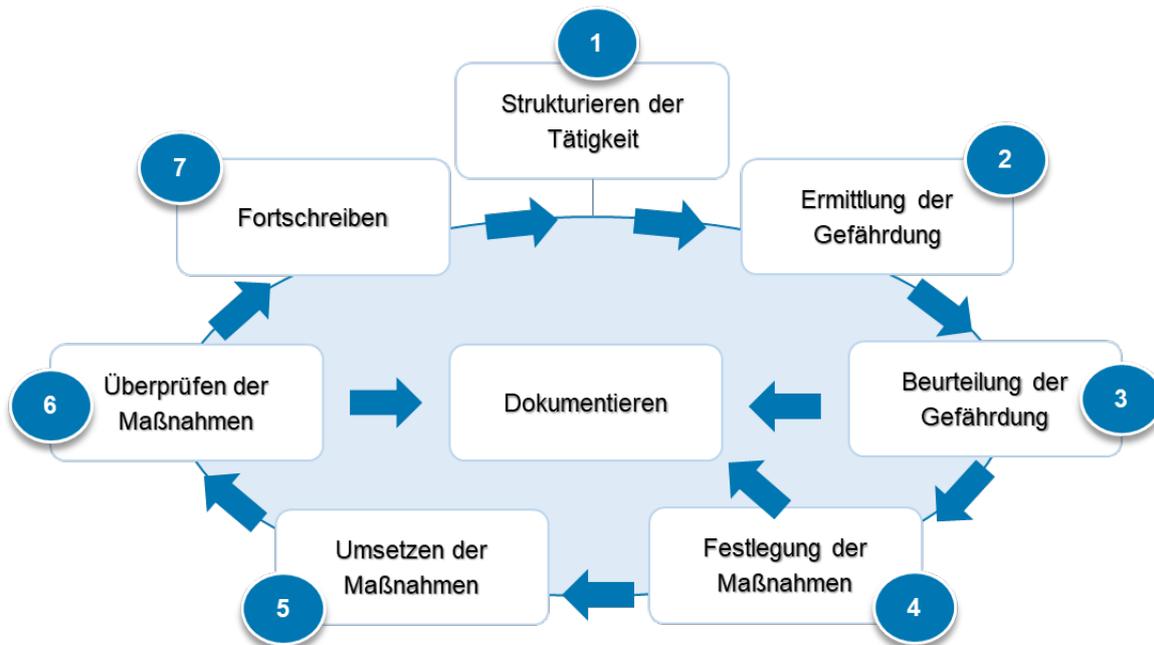


Abbildung 1: Die sieben Schritte einer Gefährdungsbeurteilung

Gemäß § 5 Absatz 3 ArbSchG kann sich eine Gefährdung insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

2.1 Gefährdungsbeurteilung an Schulen

Gemäß den „Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern“ (zu finden unter www.gesetze-bayern.de) ist für die Einhaltung der Vorschriften des ArbSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen neben dem Arbeitgeber/Dienstherrn (d.h. dem Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Ressort für seinen Geschäftsbereich) die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter verantwortlich.

Entsprechend dieser Richtlinie obliegt im Bereich der Schulen die Verantwortung im Arbeitsschutz für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) dem Sachaufwandsträger, für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation) der Schulleitung. Die Schulleitung ist verantwortlich, dass eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird (vgl. I-0 Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)).

Für die Schulleitung besteht gemäß § 13 Absatz 2 ArbSchG und Punkt 1.4. Absatz 4 der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte schriftlich zu übertragen, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung entbindet die Schulleitung jedoch nicht von ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung. Die fachkundige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist auf jeden Fall zu gewährleisten. Bei Bedarf kann sich die Schulleitung z. B. von den Fachkräften für Arbeitssicherheit beraten lassen.

2.2 Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Arbeitgeber haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch mögliche psychische Belastungen bei der Arbeit zu ermitteln. Für psychische Belastungen gibt es keine Grenzwerte, die zur Ermittlung herangezogen werden können. Es liegen aber arbeitspsychologische, arbeitswissenschaftliche und arbeitsmedizinische Erkenntnisse vor, die daraufhin weisen, welche gesundheitsgefährdenden Faktoren bei der Arbeit vorliegen und zu Fehlbeanspruchungen führen können. Diese Faktoren lassen sich z.B. durch eine standardisierte Mitarbeiterbefragung oder durch einen moderierten Workshop ermitteln. Entsprechende Verfahren bietet AMIS-Bayern an. Nähere Informationen sind der Homepage zu entnehmen.

3 Anwendungshinweise

3.1 Zum Aufbau und Nutzung der Checklisten

In der Checkliste sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja/Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Arbeitsschutzes.

Die Maßnahmenpriorität leitet sich über eine anschließend durchzuführende Risikobewertung ab. Diese kann in der Checkliste mit „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ zur weiteren Planung gekennzeichnet werden.

Die Maßnahmenpriorität ergibt sich dabei aus der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefährdung und einem möglichen Schadensausmaß. Die folgende Tabelle bietet eine Hilfestellung zur Risikobewertung bzw. zur Priorisierung des Handlungsbedarfs:

Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefährdung	Schadensausmaß bzgl. Verletzung oder Erkrankung			
	Leicht (Bagatellfolgen)	mittelschwere Verletzung oder Erkrankung	schwere Verletzung oder Erkrankung	sehr schwere Verletzung (Tod) oder schwerer bleibender Gesundheitsschaden
sehr gering	1	1	2	2
gering	1	2	2	2
mittel	2	2	3	3
hoch	2	3	3	3

Tabelle 1: Beispiel einer Risikomatrix

Entsprechend der Matrix ergibt sich für durchzuführende Maßnahmen der Handlungsbedarf:

- 1 (grüner Bereich): Maßnahmen zur Risikominimierung sind in einem angemessenen Zeitraum angezeigt
- 2 (gelber Bereich): Maßnahmen sind kurz- bis mittelfristig erforderlich
- 3 (roter Bereich): Maßnahmen sind dringend zeitnah erforderlich

Mithilfe der Checkliste lassen sich zudem abzuleitende Arbeitsschutzmaßnahmen mitsamt Angaben zur Verantwortlichkeit, zeitlichen Fristen sowie nachfolgenden Ergebnissen von Wirksamkeitskontrollen dokumentieren.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten. Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

S – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel

T – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren

O – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen

P – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

3.2 Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten

Die Basis-Checkliste enthält typische Gefährdungen und Belastungen in Schulen. Sie ist in zwei große Themenblöcke mit jeweiligen Unterpunkten gegliedert. Im Bereich der übergreifenden Themen werden insbesondere die Arbeitsschutzorganisation, Erste Hilfe und organisatorischer Brandschutz aufgegriffen. Teil zwei widmet sich in erster Linie dem Schulgebäude und Einrichtungen. Neben Fragen, die das Schulgebäude allgemein betreffen z. B. Flucht- und Rettungswege, Treppen, Flure oder Türen, werden gezielt einzelne Bereiche des Schulgebäudes (Klassenzimmer, Bibliothek, Lehrerzimmer etc.) erfasst, sodass eine systematische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung möglich ist. Im Einzelfall sind erforderlichenfalls schul- und situationsspezifische Gegebenheiten bzw. Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, die in der Checkliste nicht aufgeführt sind. Die Checkliste ist dann entsprechend zu ergänzen. Dafür steht eine Mustervorlage zur Verfügung.

Aspekte bzw. Bereiche, die in der Basis-Checkliste nicht enthalten sind, werden in spezifische bzw. Vertiefungschecklisten thematisiert. Diese ergänzen die Basis-Checkliste, so dass sukzessive alle relevanten Gefährdungen und Belastungen, die in einer Schule vorhanden sind, erfasst und beurteilt sowie geeignete Maßnahmen umgesetzt werden können. Spezifische bzw. Vertiefungschecklisten liegen beispielsweise vor für Mutterschutz, Fachunterrichtsräume, Sportstätten, Bildschirmarbeitsplätze, Mutterschutz und Berufsschulen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Auch bei wesentlichen Änderungen am Arbeitsplatz wie neuen Arbeitsmitteln, Umgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Bei auftretenden Beschwerden, die auf die Tätigkeit am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, ist ebenfalls eine erneute Beurteilung notwendig.

4 Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen

In Deutschland besteht das duale Arbeitsschutzsystem. Neben dem staatlichen Recht ist das autonome Recht der Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen. Das staatliche Recht ist vor allem im Arbeitsschutzgesetz und den nachfolgenden Verordnungen geregelt. Unfallversicherungsträger erlassen DGUV Vorschriften.

Die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, weiterer arbeitsschutzrelevanter Gesetze und Verordnungen werden durch Regeln (z. B. technische Regeln für Arbeitsstätten) konkretisiert. Staatliche Regeln wie technische und arbeitsmedizinische Regeln haben Vermutungswirkung, d. h. bei deren Einhaltung kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele erreicht werden. Bei einer Abweichung muss nachgewiesen werden können, dass das gleiche Schutzniveau auch mit anderen Mitteln erreicht wird. der Unfallversicherungsträger (Regeln, Informationen, Grundsätze) informieren über allgemeine sicherheitstechnische Erkenntnisse und Erfahrungen der Prävention.

Folgende angegebene Quellen sind frei über das Internet beziehbar:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- PSA-Benutzungsverordnung
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern
- Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern

- Unfallverhütung in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern – Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags, Landtagsamt, der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs
- Krisenintervention an Schulen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.07.2013
- Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.12.1992
- Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Richtlinien für Feststellanlagen (vom Deutschen Institut für Bauphysik) i.V.m. DIN-Norm 14677 – „Instandhaltung von Feststellanlagen“
- Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 zum Vollzug der §§ 33-36 IfSG
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2019
- DGUV Vorschrift 1 (UVV „Grundsätze der Prävention“)
- DGUV Vorschrift 4 (UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln)
- DGUV Regel 102-601 (Branche Schule)
- DGUV Regel 102-001 (Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht)
- DGUV Regel 108-003 („Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“)
- DGUV Regel 113-018 („Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“)
- DGUV Information 202-021 („sichere Schultafeln“)
- DGUV Information 202-044 („Sportstätten und Sportgeräte“)
- DGUV Information 202-051 („Feueralarm in der Schule“)
- DGUV Information 202-058 („Sicherheit in der Schule“)
- DGUV Information 202-059 („Erste Hilfe in Schulen“)
- DGUV Information 206-026 („Psychische Belastungen – der Schritt der Risikobeurteilung“)
- DGUV Information 208-005 („Treppen“)
- DGUV Information 212-017 („Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“)

- Empfehlung zur Betriebssicherheit 1113 („Beschaffung von Arbeitsmitteln“)
- Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie Arbeitsprogramm Psyche (GDA-Psyche)
- DIN-Norm 14090 – „Flächen für die Feuerwehr“
- DIN-Norm 18032 Teil 1,3 und 5 – „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung“
- DIN-Norm 18041 – „Hörsamkeit in Räumen“
- VDI Richtlinie 6000 Blatt 6 – „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“

5 Weiterführende Informationen

Zu vielen sicherheitstechnischen und gesundheitsbezogenen Themen sind auf den Webseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de) und der Unfallversicherungsträger anschauliche und hilfreiche Materialien bzw. Informationen zu finden, die frei verfügbar sind und ergänzend genutzt werden können.

6 Checklisten

Geltungsbereich

Name der Schule:			
Schulnummer:		Stand:	
Anschrift der Schule:			
Schulleitung:			

An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt:

Schulleitung:	
Fachschaftsleitung:	
Mitarbeiter:	
Sicherheitsbeauftragte innerer Bereich:	
Sicherheitsbeauftragte äußerer Bereich	
Personalrat	
Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Betriebsärztin oder Betriebsarzt	

Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen:	
-------------------------	--

6.1 Übergreifende Themen

6.1.1 Arbeitsschutzorganisation

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind der Schulleitung die Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs bekannt?							§ 3 ArbSchG			
2	<p>Wurde an der Schule eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt und dokumentiert?</p> <p><i>Zu beachten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mechanische Gefährdungen</i> • <i>Elektrische Gefährdungen</i> • <i>Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsgefahr</i> • <i>Biostoffe</i> • <i>Thermische Gefährdungen</i> • <i>Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen</i> • <i>Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen</i> • <i>Physische Belastung</i> • <i>Psychische Faktoren</i> • <i>Arbeitszeitgestaltung</i> 							§§ 5,6 ArbSchG			
3	Sind Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen z.B. Umgang mit Gefahrstoffen vorhanden?							§ 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV, § 12 BioStoffV			
4	Gibt es einen Hygieneplan und wird dessen Einhaltung überwacht?							§ 3 ArbSchG Rahmenhygieneplan der Schule			

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig</i> <i>Mittel</i> <i>Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
5	Werden regelmäßig (mindestens einmal jährlich) Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert?							§ 12 Arb-SchG, § 4 DGUV Vorschrift 1			
6	Wird an der Schule neu eingestelltes Personal vor Aufnahme der Tätigkeit zum sicherheitsgerechten Verhalten unterwiesen (Erstunterweisung) und wird die Unterweisung dokumentiert?							§ 12 Arb-SchG, § 4 DGUV Vorschrift 1			
7	Werden ehrenamtlich Tätige (z. B. Eltern) sowie Handwerker vor Arbeitsaufnahme in der Schule angemessen und nachweislich unterwiesen?							§ 12 Arb-SchG, § 4 DGUV Vorschrift 1			
8	Sind alle Fachlehrkräfte (z. B. Sport, Chemie, Werken) und Leitende einer Arbeitsgemeinschaft (AG) befähigt, die für den Arbeitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten?							§ 7 ArbSchG			
9	Sind für die Schule Verantwortliche für Fachräume und Fachbereiche hinsichtlich vorhandener Chemikalien/ Maschinen und Geräte schriftlich bestellt?							§ 13 Arb-SchG			
10	Gibt es für die Schule, falls erforderlich, besondere Beauftragte (z. B. Laser- bzw. Strahlenschutzbeauftragte)?							§ 13 Arb-SchG, StrlSchG, OStrV			
11	Sind in der Schule Sicherheitsbeauftragte für den inneren und äußeren Schulbereich schriftlich bestellt und wird den Sicherheitsbeauftragten die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen des Unfallversicherungsträgers gegeben?							§ 20 DGUV Vorschrift 1, DGUV Infor- mation 202-058			
12	Wird die Schule regelmäßig gemeinsam von der Schulleitung und vom Sachaufwandsträger begangen, um Mängel zu erfassen und zu beseitigen?							§ 11 Arb-SchG, § 9 BetrSichV, § 14 Gef-StoffV, § 12 BioStoffV			

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
13	Sind der Schulleitung, den Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bekannt und werden ihnen die aushangpflichtigen Gesetze zugänglich gemacht?							§ 3 DGUV Vorschrift 1			
14	Werden in internen Regelungen die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt?							§ 4 ArbSchG			
15	Werden Angebots- und Pflichtvorsorgen für die auszuführenden Tätigkeiten regelmäßig angeboten bzw. veranlasst? Wird zusätzlich eine Wunschvorsorge angeboten?							§§ 4, 5, 5a ArbMedVV			
16	Wird eine arbeitsmedizinische Vorsorgekartei geführt?							§ 3 Arb-MedVV			
17	Werden Maßnahmen zur Stimpflege/Stimmhygiene durchgeführt (z. B. Nutzung Fortbildungsangebote von AMIS-Bayern)?							§ 3 ArbSchG			
18	Werden die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (<i>siehe anlasslose und individuelle Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz</i>) und des Jugendschutzgesetzes beachtet, z. B. gesonderte Unterweisung, Beschäftigungsbeschränkungen?							JArbSchG, MuSchG			
19	Ist an der Schule ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) vorhanden?							§ 167 Absatz 2 SGB IX			
20	Wurde die Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen durchgeführt und dabei folgende Punkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> • Wurden alle Schritte einer Gefährdungsbeurteilung umgesetzt? (siehe Einführung) • Wurden die Beschäftigten beteiligt? 							§ 5 ArbSchG			

Lfd. Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
21	Werden prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig geprüft und dokumentiert? <i>(Details siehe Anhang 4.3 Empfohlene Fristen für Wiederholungsprüfungen DGUV Regel 102-601 Branche Schule)</i>							§ 3 ArbStättV, § 14 BetrSichV, § 5 DGUV Vorschrift 4			
22	Werden ergonomische Anforderungen berücksichtigt <i>(Details siehe Checkliste Arbeitsplatzergonomie)</i>							§§ 2, 5 ArbSchG			
23	Wurden bei der Gefährdungsbeurteilung Arbeitsbereiche und Verfahren berücksichtigt, bei denen Stäube anfallen? <i>(Details siehe Checkliste Staub)</i>							§ 5 ArbSchG			
24	Werden bei Beschaffungen und Investitionen Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt?							§§ 3, 5 DGUV Vorschrift 1			
25	Platz für eigene Ergänzungen										

6.1.2 Erste-Hilfe und Notfälle

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?
1	Sind Verbandkästen in ausreichender Anzahl vorhanden und in der Schule nach Vorgaben verteilt? <i>Anmerkung: Anzahl der regelmäßig anwesenden Personen beachten und die Verbandkästen so zu verteilen, dass sie höchstens in 100 m Wegstrecke oder einer Etage erreichbar sind.</i>							§ 10 Arb-SchG			
2	Stehen Mittel zur Ersten Hilfe für Ausflüge / Exkursionen zur Verfügung?							§ 10 Arb-SchG			
3	Stehen Mittel zur Ersten Hilfe für Sporthallen / Fachräume zur Verfügung?							§ 10 Arb-SchG			
4	Werden die Verbandkästen regelmäßig geprüft? <i>Hinweis: Prüfung auf Vollständigkeit und Verfallsdatum</i>							§ 4 Abs. 5 ArbStättV			
5	Sind die Orte zur Ersten Hilfe entsprechend gekennzeichnet? <i>Hinweis: Weißes Kreuz auf grünem Grund</i>							§ 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 7 ASR A4.3			
6	Sind die Standorte der Verbandkästen im Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnet?							§ 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 7 ASR A4.3			
7	Sind mindestens 5% aller Lehrkräfte als Ersthelfende ausgebildet und schriftlich benannt? <i>Anmerkung: Es ist anzustreben, dass alle Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern, adäquat ausgebildet sind</i>							§ 26 DGUV Vorschrift 1, Punkt 3 DGUV Information 202-059			
8	Erfolgt die Nachschulung der Ersthelfende alle 2 Jahre?							§ 26 DGUV Vorschrift 1			

Basis-Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
9	Ist die Aktualität der Ersthelfer Liste gewährleistet?							§ 24 Absatz 5 DGUV Vorschrift 1			
10	Wird der interne Ablauf zur Ersten-Hilfe regelmäßig unterwiesen?							§ 6 Absatz 2 ArbStättV			
11	Ist in der Schule ein Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung mit erforderlicher Erste-Hilfe-Ausstattung vorhanden?							§ 4 Absatz 5 ArbStättV			
16	Werden alle Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte zum Unfallmeldeprozess regelmäßig unterwiesen?							§ 12 ArbSchG			
17	Werden meldepflichtige Unfälle erfasst und vom Arbeitgeber an die jeweilige Unfallversicherung oder Dienststelle gemeldet? <i>Anmerkung: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung >3 Tage, Unfalltag nicht mitgerechnet</i> <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tarifangestellte an die KUVB</i> • <i>Beamte an die Bezügestelle Dienstunfall Regensburg</i> 							§ 6 Absatz 2 ArbSchG, § 193 SGB VII Art. 47 Bay-BeamtVG			
19	Werden alle Unfälle datenschutzkonform dokumentiert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt? <i>Anmerkung: Betrifft auch Unfälle ohne Unfallanzeige</i>							§ 24 Absatz 6 DGUV Vorschrift 1			
20	Werden Arbeitsunfälle und Erste-Hilfe-Maßnahmen regelmäßig ausgewertet und ggf. geeignete Maßnahmen abgeleitet?							§ 3 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1			
21	Ist das Sicherheitskonzept aktuell und allen Beschäftigten in Form einer Unterweisung bekannt gegeben?							KMBek "Krisenintervention an Schulen"			
23	Platz für eigene Ergänzungen										

6.1.3 vorbeugender Brandschutz

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Ist der Brandschutz an der Schule organisatorisch sichergestellt (z. B. Unterweisung sicherheitsgerechtes Verhalten, Aufgabenverteilung, Kennzeichnung, Kommunikation)?							§ 10 Absatz 1 ArbSchG			
2	Sind folgende Brandschutzdokumente vorhanden und werden diese regelmäßig aktualisiert? <ul style="list-style-type: none"> • Alarmplan • Feuerwehrplan, soweit von der Feuerwehr gefordert • Brandschutzordnung (Abstimmung mit Brandschutzbehörde) <ul style="list-style-type: none"> ○ Teil A als Aushang (z. B. in der Eingangshalle, Bestandteil aus dem Flucht- und Rettungsplan) ○ Teil B als Aushang mit den wichtigsten Verhaltensregeln in jedem Klassenzimmer für die Beschäftigten verfügbar ○ Teil C als Anweisung für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz 							§ 10 ArbSchG, DGUV Information 202-051			
3	Finden in der Schule jährlich zwei Räumungsübungen statt und werden diese ausgewertet? <i>Anmerkung: für Schulen sind ein angekündigter und ein unangekündigter Probealarm gemäß KMBek „Verhalten in Schulen bei Bränden“ durchzuführen.</i>							§ 10 Absatz 1 ArbSchG, § 4 Absatz 4 ArbStättV i.V.m ASR A2.3 Punkt 3.4 KMBek Verhalten in Schulen bei Bränden			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
4	Finden regelmäßig Brandschutzbegehungen durch den Sachaufwandsträger statt?							§ 3 FBV			
5	Finden regelmäßig praktische Unterweisungen einer ausreichenden Anzahl von Beschäftigten im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden statt?							§ 22 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1, ASR A2.2			
6	Sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Punkt 5.2 ASR A2.2			
7	Werden die Flucht- und Rettungspläne bei Veränderungen aktualisiert?							§ 4 Absatz 4 ArbStättV Punkt 9 ASR A2.3			
8	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2 Gebäude und Einrichtungen

6.2.1 Baulicher Brandschutz, Flucht- und Rettungswege

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig Mittel Hoch	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Ist das Alarmsignal im gesamten Gebäude deutlich wahrnehmbar? <i>Hinweis: Das Alarmsignal muss sich deutlich von anderen Signalen unterscheiden und muss den Beschäftigten bekannt sein.</i>							§ 10 Absatz 1 ArbSchG			
2	Sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Punkt 5.2 ASR A2.2			
3	Sind die Feuerlöscheinrichtungen langnacheuchend gekennzeichnet und gut sichtbar?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Punkt 5.3 ASR A2.2			
4	Sind Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen frei zugänglich?							§ 4 ArbStättV			
5	Sind Rettungswege und Notausgänge nicht eingengt oder verstellt, auch nicht von außen?							§ 4 Absatz 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 5 ASR A2.3			
6	Sind Flure und Treppenräume frei von vermeidbaren Brandlasten (z. B. abgelagerte Kartons, leicht brennbare Dekorationen o. Ä.)? Wurden die in notwendigen Fluren vorhandenen Brandlasten (Sitzmöbel, Bilder, Skulpturen, ...) durch die untere Baubehörde genehmigt?							§ 4 Absatz 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 5 ASR A2.3			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Schlagen manuell betätigte Notausgangstüren in Fluchtrichtung auf? <i>Anmerkung: Für sonstige Türen im Verlauf von Fluchtwegen ist zu prüfen, ob die Aufschlagrichtung der möglichen Gefahrenlage Rechnung trägt.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 und Punkt 6 ASR A2.3			
8	Ist sichergestellt, dass selbstschließende Rauch- und/ oder Brandschutztüren innerhalb der Flucht- und Rettungswege ständig funktionsfähig und nicht blockiert sind?							Art. 34 BayBO, RL für Feststellenanlagen			
9	Lassen sich Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen von innen ohne besondere Hilfsmittel während der Betriebszeit leicht öffnen? <i>Anmerkung: Statt Schlösser, die mit Schlüsseln zu öffnen sind, ist ein Panikschlosseinsatz zu verwenden.</i>							§ 3a ArbStättV mit Anhang 2.3 und Punkt 6 ASR A2.3			
10	Verfügen erhöhte Notausstiege (> 1,20 m) über fest angebrachte Aufstiegshilfen, Haltestangen o. ä.?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Punkt 6 ASR A2.3			
11	Sind die Fluchtwege ordnungsgemäß gekennzeichnet (langnachleuchtende Kennzeichnung oder Rettungszeichenleuchte)?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.3 und ASR A2.3			
12	Verfügen notwendige Flure, Treppenträume und fensterlose Aufenthaltsräume über eine Sicherheitsbeleuchtung?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4 und ASR A2.3			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
13	Sind auf jeder Etage Flucht- und Rettungspläne vorhanden und lagerichtig angebracht?							§ 4 Absatz 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3			
14	Ist die Feuerwehrezufahrt als solche gekennzeichnet, ausreichend tragfähig und wird ständig freigehalten? <i>Anmerkung: Mindestbreite für Zufahrt 3 m, ausreichend Stellflächen für Rettungsgeräte, weitere Informationen sind im Feuerwehreinsatz- und Lageplan zu finden sowie in der DIN 14090</i>							Art. 5 Absatz 2 BayBO, § 10 ArbSchG			
15	Stehen elektrische Geräte mit integrierten Heizelementen auf einer brandfesten Unterlage?							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 8 VVB			
16	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.2 Allgemeine Gebäudestruktur: Treppen und Geländer; Eingänge, Flure und Wände; Türen, Fenster und Verglasungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind die Fußböden rutschfest und eben? <i>Anmerkung: Die Rutschhemmung muss der jeweiligen schulischen Nutzung angepasst sein.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.5, ASR A1.5, DGUV Regel 108-003			
2	Werden Stolperstellen vermieden? <i>Beschaffenheit, Instandhaltung und Reinigung.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.5 und ASR A1.5			
3	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend, gleichmäßig und blendfrei?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 3.4 ASR A3.4			
4	Wird die Mindestbreite der Verkehrswege eingehalten?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 und ASR A1.8			
5	Sind die Oberflächen von Wänden und Stützen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so beschaffen, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Berühren verhindert werden?							§ 3a ArbStättV			
6	Sind Verglasungen, Vitrinen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,00 m bruchstabil und leicht erkennbar?							§ 3a ArbStättV			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig Mittel Hoch	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Sind Fensterbrüstungen bei 1 bis 12 m Absturzhöhe mind. 0,80 m hoch (bei Absturzhöhen über 12 m mind. 0,90 m hoch) sowie mind. 0,20 m tief? <i>Anmerkung: Vor der Brüstung dürfen keine Einrichtungen, Heizkörper etc. vorhanden sein, die zum Daraufsteigen verleiten können.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.6, ASR A1.6 und A2.1			
8	Sind Treppen und Rampen sicher ausgeführt? <i>Anmerkung: Treppenstufen müssen gut erkennbar sein. Rampen dürfen nur eine Steigung $\leq 6^\circ$ aufweisen und sind mit einem Radabweiser auszurüsten.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8, ASR 1.8, Punkt 3.1 DGUV Information 208-005			
9	Sind an Treppen und Rampen an beiden Seiten Handläufe angebracht und ist ein Hängenbleiben ausgeschlossen? <i>Hinweis: beidseitige Handläufe ab einer Treppenbreite > 1,5 m, Zwischenhandlauf ab einer Treppenbreite von > 4,0 m; Erkennbarkeit Stufen, für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sind generell zwei Handläufe gefordert</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8, ASR 1.8, Punkt 3.1 DGUV Information 208-005 DGUV Vorschrift 81			
10	Sind offene Bereiche unter Podesten und Treppenläufen mit weniger als 2,00 m Durchgangshöhe so gesichert, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden?							§ 3a ArbStättV DGUV Vorschrift 81			
11	Sind die Türen zu Räumen so angeordnet, dass durch nach außen aufschlagende Türflügel keine Gefährdungen auftreten?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.7, ASR A1.7,			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
12	Sind die Fenster so gestaltet, dass beim Öffnen und Schließen sowie in geöffnetem Zustand Gefährdungen vermieden werden?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.6 und ASR A1.6,			
13	Sind Griffe, Hebel und Schlösser so beschaffen und angeordnet, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen vermieden werden							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.6 und 1.7, ASR A1.6 und A1.7			
14	Sind die Einrichtungsgegenstände sicher? <i>Anmerkung: Sind Kanten bis in 2,00 m Höhe gerundet (Radius mind. 2 mm) ausgeführt oder gefast?</i>							§ 3a ArbStättV DGUV Vorschrift 81			
15	Werden Maßnahmen zur Lärminderung getroffen wie z. B. schallabsorbierende Einbauten? <i>Hinweis: Raumnutzungsart und -größe relevant für Nachhallzeiten Vertiefende Checkliste zur Lärmbelastung</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A3.7 LärmVibrationsArbSchV			
16	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.3 Büro, Verwaltung, Lehrerzimmer

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig Mittel Hoch	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind die Fußböden im Bereich der Verkehrswege frei von Sturz- und Stolpergefahren? <i>Hinweis: Beschaffenheit, Instandhaltung, Reinigung z. B. Rutschfest, Schwellen und Unebenheiten > 4 mm und lose verlegte elektrische Anschluss- und Verlängerungsleitungen, auf dem Boden liegende Gegenstände wie Rucksäcke, Arbeitsmaterialien, Kleidung</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5, ASR A1.8			
2	Wird die Mindestbreite der Verkehrswege innerhalb des Raums eingehalten? <i>Hinweis: Gangbreite mindestens 1 m bei bis zu 20 Personen und mind. 1,20 m bei mehr als 20 Personen</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
3	Stehen ausreichende Ablageflächen für Unterlagen und Arbeitsmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 6 und DGVU Information 215-410			
4	Sind die notwendige Verkehrsflächen frei von Überschneidungen der Funktionsflächen der Einrichtungsgegenständen?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
5	Besteht ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg, wenn es Bedenken gegenüber der Personenrettung gibt? <i>Hinweis: Beteiligung des Kreis- oder Stadtbrandrates relevant für die Beurteilung.</i>							Absatz 3 Satz 2 Artikel 31 BayBO			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
6	Ist die Raumbelichtung entsprechend der ausübenden Tätigkeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei? <i>Beispiele: keine Reflexionen auf der Tafel, Blendung durch Beamer, Overheadprojektoren etc. Hinweis: Vertiefungs-Checkliste Ergonomie</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4			
7	Sind Schränke, Regale u. ä. sicher aufgestellt und gegen Umkippen gesichert (befestigt)?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1			
8	Bestehen Verglasungen bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas z. B. bei Vitrinen und Glasschränken?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. § 7 DGVV-Vorschrift 81			
9	Sind für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe geeignete Aufstiege wie Leitern oder Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe vorhanden?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Abschnitt 8.3.4 DGVV Information 215-410			
10	Sind in den Räumen sicher schließende und gut zu reinigende Abfallbehälter vorhanden und werden diese täglich geleert?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV			
11	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden sichtgeprüft? <i>Hinweis: Arbeitsmittel können Tafeln, verstellbare Projektionsflächen, elektrische Geräte usw. sein.</i>							§ 14 BetrSichV			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
12	Lassen sich die Arbeitsmittel z. B. Schreibtisch und Büroarbeitsstuhl an die ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten individuell einstellen? <i>Hinweis: Bildschirmarbeitsplätze im Lehrerzimmer Details siehe Checkliste Arbeitsplatzergonomie</i>							§ 3a ArbStättV mit Anhang 6 DGVU Information 215-410			
13	Besteht eine räumliche Trennung von Arbeitsplätzen für die Verwaltung und dem Parteiverkehr? <i>Hinweis: Schutz vor Übergriffen (Aachener Modell)</i>							§ 3a ArbStättV			
14	Haben die Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte ausreichend Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Ruhearbeitsplätze)?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 4.2 und ASR 4.2			
15	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.4 Erste Hilfe Raum

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Ist eine Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten vorhanden?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3, ASR A4.3 und § 25 Absatz 5 DGUV Vorschrift 1			
2	Sind die Zugänge zum Erste-Hilfe-Raum mit einer Krankentrage oder Rollstuhl leicht zu erreichen und gegen direkte Blicke geschützt? <i>Anmerkung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Breite der Zugänge ≥ 0,9 m</i> • <i>Stufen sind zu vermeiden, ggf. sind Höhenunterschiede mit einer Rampe auszugleichen,</i> • <i>Erste-Hilfe-Räume sollen im Erdgeschoss liegen</i> 							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 und Punkt 6.1 ASR A4.3, Anhang A1.7 ASR V3a.2			
3	Ist der Erste-Hilfe-Raum mit mindestens einem Waschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser sowie mit einem Telefon ausgestattet?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 und Punkt 6.1 ASR A4.3			
4	Befindet sich in unmittelbarer Nähe vom Erste-Hilfe-Raum eine zugängliche Toilette?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 und Punkt 6.1 ASR A4.3			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
5	Ist ein ständig zugängliches Telefon mit Angabe der Notrufnummern zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorhanden?							§ 25 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1			
6	Sind die Orte zur Ersten Hilfe entsprechend gekennzeichnet? <i>Anmerkung: Weißes Kreuz auf grünem Grund</i>							§ 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 7 ASR A4.3			
7	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.5 Bibliothek

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind die Fußböden im Bereich der Verkehrswege frei von Sturz- und Stolpergefahren? <i>Hinweis: Beschaffenheit, Instandhaltung, Reinigung z. B. Rutschfest, Schwellen und Unebenheiten > 4 mm und lose verlegte elektrische Anschluss- und Verlängerungsleitungen, auf dem Boden liegende Gegenstände wie Rucksäcke, Arbeitsmaterialien, Kleidung</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5, ASR A1.8			
2	Wird die Mindestbreite der Verkehrswege innerhalb des Raums eingehalten? <i>Hinweis: Gangbreite mindestens 1 m bei bis zu 20 Personen und mind. 1,20 m bei mehr als 20 Personen</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
3	Stehen ausreichende Ablageflächen für Unterlagen und Arbeitsmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 6 DGUV Information 215-410			
4	Überschneiden sich notwendige Verkehrsflächen mit Funktionsflächen der Einrichtungsgegenständen?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
5	Besteht ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg, wenn es Bedenken gegenüber der Personenrettung gibt? <i>Hinweis: Beteiligung des Kreis- oder Stadtbrandrates relevant für die Beurteilung</i>							Absatz 3 Satz 2 Artikel 31 BayBO			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig Mittel Hoch	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
6	Ist die Raumbeleuchtung entsprechend der auszuübenden Tätigkeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei? <i>Beispiele: keine Reflexionen auf der Tafel, Blendung durch Beamer, Overheadprojektoren etc.</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4			
7	Sind Schränke, Regale u. Ä. sicher aufgestellt und gegen Umkippen gesichert (befestigt)?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1			
8	Bestehen Verglasungen bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas z. B. bei Vitrinen und Glasschränken?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. § 7 DGVV-Vorschrift 81			
9	Sind für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe geeignete Aufstiege wie Leitern oder Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe vorhanden?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV Abschnitt 8.3.4 DGVV Information 215-410			
10	Sind in den Räumen sicher schließende und gut zu reinigende Abfallbehälter vorhanden und werden diese täglich geleert?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV			
11	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden sichtgeprüft? Arbeitsmittel können sein Tafeln, verstellbare Projektionsflächen, elektrische Geräte usw.							§ 14 BetrSichV			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
12	Sind Lagereinrichtungen sicher ausgeführt, z. B. bezüglich - Standsicherheit (kippsichere Befestigung) - Bruchsicherheit - Durchbiegung?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Abschnitt 4.1 DGUV Regel 108-007			
13	Haben Schränke, Bürocontainer und Tische mit Schubkästen notwendige Ausziehsperren? <i>Hinweis: Die gegenseitige Verriegelung beim Auszug mehrerer Schubkästen verhindert die Kippgefahr!</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Abschnitt 4.1 und DGUV Regel 108-007			
14	Sind Transportwagen, verfahrbare Regale und Schränke kippsicher und feststellbar?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Abschnitt 4.1 und DGUV Regel 108-007			
15	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.5 Klassenzimmer **Raum-Nr.:**

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind die Fußböden im Bereich der Verkehrswege frei von Sturz- und Stolpergefahren? <i>Hinweis: Beschaffenheit, Instandhaltung, Reinigung z. B. Rutschfest, Schwellen und Unebenheiten > 4 mm und lose verlegte elektrische Anschluss- und Verlängerungsleitungen, auf dem Boden liegende Gegenstände wie Rucksäcke, Arbeitsmaterialien, Kleidung</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5, ASR A1.8			
2	Wird die Mindestbreite der Verkehrswege innerhalb des Raums eingehalten? <i>Hinweis: Gangbreite mindestens 1 m bei bis zu 20 Personen und mind. 1,20 m bei mehr als 20 Personen</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
3	Stehen ausreichende Ablageflächen für Unterlagen und Arbeitsmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 6 und DGVU Information 215-410			
4	Überschneiden sich notwendige Verkehrsflächen mit Funktionsflächen der Einrichtungsgegenständen?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
5	Besteht ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg, wenn es Bedenken gegenüber der Personenrettung gibt? <i>Hinweis: Beteiligung des Kreis- oder Stadtbrandrates relevant für die Beurteilung</i>							Absatz 3 Satz 2 Artikel 31 BayBO			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
6	Ist die Raumbeleuchtung entsprechend der auszuübenden Tätigkeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei? <i>Beispiele: keine Reflexionen auf der Tafel, Blendung durch Beamer, Overheadprojektoren etc.</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4			
7	Sind Schränke, Regale u. Ä. sicher aufgestellt und gegen Umkippen gesichert (befestigt)?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1			
8	Bestehen Verglasungen bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas z. B. bei Vitrinen und Glasschränken?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. § 7 DGUV-Vorschrift 81			
9	Sind für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe geeignete Aufstiege wie Leitern oder Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe vorhanden?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV Abschnitt 8.3.4 DGUV Information 215-410			
10	Sind in den Räumen sicher schließende und gut zu reinigende Abfallbehälter vorhanden und werden diese täglich geleert?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV			
11	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden sichtgeprüft? <i>Arbeitsmittel können sein Tafeln, verstellbare Projektionsflächen, elektrische Geräte usw.</i>							§ 14 BetrSichV			
12	Lassen sich die Arbeitsmittel z. B. Schreibtisch und Büroarbeitsstuhl an die ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten individuell einstellen? <i>Hinweis: Lehrerpult Details siehe Checkliste Arbeitsplatzergonomie</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 6 und DGUV Information 215-410			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
13	Besteht die Möglichkeit des Stoß- und Querlüftens zur Verbesserung des Raumklimas?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.6			
14	Stehen für die Kleidung, Arbeitsmittel etc. ausreichende Ablagemöglichkeiten zur Verfügung?							§ 3a ArbStättV			
15	Ist für den Beschäftigten der Zeitpunkt der nächsten durchzuführenden Tafelprüfung ersichtlich? Hinweis: Prüfplakette vorhanden?							§ 10 BetrSichV i.V.m. ASR A2.1 und DGUV-I 202-021			
16	Sind mobile Tafeln, Kartenständer o. ä. ausreichend kippstabil und durch zusätzliche Vorrichtungen gegen mutwilliges Kippen gesichert?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und DGUV-I 202-021			
17	Sind die Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln intakt und lässt sich die Wandtafel leicht und sicher handhaben (Sicht- und Funktionsprüfung)?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und DGUV-I 202-021			
18	Sind die Verkehrswege/Gänge frei von beweglichen Teilen wie Fenster- und Türflügel? Hinweis: <i>Bewegungsbereich an den Arbeitsplätzen und im Gang</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 und ASR A1.2			
19	Sind die elektrischen Steckdosen gegen das direkte und indirekte Berühren stromführender Bauteile gesichert?							DGUV-V 4			
20	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.6 Sanitärräume

Raum-Nr.:

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Ist der Fußboden in den Toiletten und Waschräumen rutschhemmend ausgeführt?							§ 3a ArbStättV i.V.m. DGUV Regel 108-003 und DGUV Information 207-006			
2	Sind barrierefreie Toilettenräume vorhanden?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR-V3a.2			
3	Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten und Sanitärräume vorhanden? <i>Anmerkung: Die Toiletten der Beschäftigten sind von den Toiletten der Schülerinnen und Schüler räumlich zu trennen.</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 VDI 6000 Blatt 6			
4	Sind die Toilettenvorräume mit Handwaschbecken, Seifenspendern, hygienischen Trockenmöglichkeiten (z.B. Einmalhandtücher) und Abfallbehältern ausgerüstet?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1			
5	Sind auf allen Damen-Toiletten Hygienebehälter/-beutel vorhanden? ...und auch auf mindestens in einer entsprechend gekennzeichneten Toilettenzelle in der Herren-Toilette?							§ 3a ArbStättV i.V.m. Punkt 5.4 Absatz 1 ASR A4.1			
6	Sind die Sanitärräume wirksam lüftbar (Fensterlüftung oder Lüftungstechnische Anlage) und ausreichend beleuchtet?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Werden die Sanitärräume gemäß Reinigungsplan gereinigt?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1			
8	Gibt es eine Regelung zur Säuberung von unvorhersehbaren Verunreinigungen zwischen dem Reinigungszyklen?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1			
9	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.7 Aula und Bühnen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind Aufenthaltsbereiche und Szenenflächen, die gegenüber angrenzenden Flächen zwischen 0,20 m und 1,00 m liegen und eine Absturzgefahr besteht, gesichert? Maßnahme z. B. Kennzeichnung an der Kante							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR-A 2.1 und § 6 DGVU Vorschrift 18			
2	Sind Aufenthaltsbereiche und Szenenflächen, die gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, gegen Abstürzen von Personen gesichert? Maßnahme z. B. Umwehrung							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 6 DGVU Vorschrift 18			
3	Ist die Tragfähigkeit und Standsicherheit von Flächen und Aufbauten entsprechend den zu erwartenden Belastungen gegeben?							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 4 DGVU Vorschrift 18			
4	Sind die Szenenflächen incl. Aufbauten so beschaffen, dass Personen sicher agieren können? <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht • betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar • aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert • Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert • Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein Markierungen für die Orientierung im Dunkeln							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 5 DGVU Vorschrift 18			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
5	Ist die Bühne gefahrlos zu erreichen/zu verlassen? <i>Hinweis: Treppen zur Bühne müssen sicher begehbar und mit mindestens einem Handlauf ausgestattet sein. Alle Zu-/Abgänge zur Bühne/Szenenfläche genügend sind hell, schlagschatten- und blendfrei beleuchtet.</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 5 DGVV Vorschrift 18 und § 9 DGVV Vorschrift 81			
6	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden sichtsgeprüft? <i>Hinweis: Arbeitsmittel können sein Beleuchtung, elektrische Geräte usw.</i>							§ 14 BetrSichV			
7	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.8 Lager für Lehrmittel

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Ist das Lager gekennzeichnet und haben nur Berechtigte Zugang?							§ 3a ArbStättV i.V.m. § 9 DGUV Vorschrift 1			
2	Sind die Verkehrswege ausreichend breit und freigehalten? <i>Hinweis: Hauptgänge mindestens 1,25 m breit Nebengänge, die nur für das Be- und Entladen von Hand bestimmt sind, müssen mindestens 0,75 m breit sein</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. DGUV Regel 108-007			
3	Sind für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe geeignete Aufstiege wie Leitern oder Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe vorhanden?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. DGUV Information 215-410			
4	Sind die Lagereinrichtungen wie Regale und Schränke für das einzulagernde Gut geeignet? <i>Hinweis: Kennzeichnung der zulässigen Belastung, Sicherung gegen Herab- bzw. Herausfallen, Auffangbehälter für Flüssigkeiten usw.</i>							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. DGUV Regel 108-007			
5	Sind die Lagereinrichtungen stand- und kippsicher aufgestellt?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. DGUV Regel 108-007			
6	Sind die Einlegeböden oder Schubladen von Regalen und Schränken so ausgeführt, dass sie durch unbeabsichtigtes Lösen weder heraus- noch herabfallen können?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. DGUV Regel 108-007			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Werden die Bestimmungen für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten eingehalten (z. B. pro Raum max. 20 l, davon max. 2,5 l in zerbrechlichen Gefäßen)?							§ 8 Gef-StoffV i.V.m. TRGS 510			
8	Werden unnötige Brandlasten (z. B. Pappe, Papier) vermieden?							§ 3a Absatz 1 ArbStättV			
9	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden sichtgeprüft? <i>Arbeitsmittel können sein Tafeln, verstellbare Projektionsflächen, elektrische Geräte usw.</i>							§ 14 BetrSichV			
10	Platz für eigene Ergänzungen										

6.2.9 Außenanlage/Schulhof

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind Zu- und Ausgänge von Schulgrundstücken gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert (z. B. durch Geländer oder Pflanzstreifen)?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
2	Stehen für das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche von Fußgänger zur Verfügung?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8			
3	Erfolgt unvermeidbarer Fahrverkehr (z. B. Essenanlieferung, Müll) auf dem Pausenhof nur mit Schrittgeschwindigkeit und ohne Rückwärtsfahren?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8			
4	Sind notwendige Verkehrswege ausreichend beleuchtet für alle Verkehrsteilnehmer?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A3.4			
5	Sind die Bodenbeläge im Außenbereich trittsicher, auch bei Nässe und Glätte und frei von Stolperstellen? <i>Hinweis: Ungeeignet sind polierte Steinplatten, scharfkantiges Pflaster, Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge sowie</i> - keine Einzelstufen, - keine Unebenheiten des Bodenbelags, - Türstopper max. 15 cm von der Wand entfernt - Organisation des Winterdienstes							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 und DGUV Regel 108-003			
6	Sind Aufenthaltsbereiche, die sich 0,2 m bis 1 m über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen befinden, durch Geländer, Brüstungen, Pflanzstreifen, Bänke oder Kennzeichnungen gesichert?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel/ Rechtsgrundlagen	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Sind Aufenthaltsbereiche, die sich mehr als 1 m über einer anderen Fläche befinden, durch mindestens 1,10 m hohe Umwehungen gesichert, die nicht zum Rutschen, Aufsitzen, Klettern und Auflegen von Gegenständen verleiten? <i>Beispiele: Lichtschächte, bodenebene Lichtkuppel, Brüstungen</i>							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1			
8	Sind Treppen im Außenbereich sicher begehbar? <i>Hinweis: beidseitige Handläufe ab einer Treppenbreite > 1,5 m, Zwischenhandlauf ab einer Treppenbreite von > 4,0 m; Erkennbarkeit Stufen</i>							Artikel 32 Bay. Bauordnung i.V.m. ASR A1.8			
9	Sind Verkehrswege/Aufenthaltsbereiche unmittelbar am Gebäude durch Schneefanggitter auf dem Dach gesichert?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 2.1			
10	Sind Einfriedungen, Zäune, Umwehungen frei von Spitzen, vorspringenden Teilen, Drahtenden oder Fangstellen?							Bay Bauordnung i.V.m. ASR A 1.8			
11	Besteht ausreichende Verschattung in Aufenthaltsbereichen?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A3.4			
12	Sind Wasseranlagen, bei denen die Möglichkeit des Ertrinkens besteht gegen direktes und indirektes Hineinfallen gesichert?							§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 2.1			
13	Platz für eigene Ergänzungen										

Schriftenreihe Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung an Schulen

Bisher ist in dieser Schriftenreihe der vorliegende Band erschienen:

Band 1: Handlungshilfe zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für staatliche Schulen in Bayern – Basis-Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung (Oktober 2022)



**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Internet: www.lgl.bayern.de